

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 15.01.2009

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 03.11.2009 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 19.11.2009 die 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1) § 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2) § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Anlage zur Versickerung von Oberflächenwasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Oberflächenwassergebühr auf 25 v. H. reduziert. Gleiches gilt für eine Oberflächengestaltung, die Versickerung oder Verdunstung ermöglicht (z. B. dauerbegrüntes Dach). Die Reduzierung erfolgt auf Antrag. Bei Antragstellung hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen, dass die Versickerung oder Verdunstung des Oberflächenwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt und die Anlage unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen von der Unteren Wasserbehörde genehmigt worden ist.“

3) § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5 Gebührensätze

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden, wie in folgender Tabelle aufgeführt, erhoben:

Schmutzwassergebühr gem. § 2 Abs. 1 pro Kubikmeter	1,82 Euro
Oberflächenwassergebühr gem. § 3 Abs. 3 je angefangenen Quadratmeter versiegelte Fläche jährlich	0,294 Euro
Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen gem. § 4 Abs. 1 für den ersten angefangenen Kubikmeter je Anfahrt	102,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter je Entleerung	1,82 Euro
Entsorgung des Inhalts aus Sammelgruben gem. § 4 Abs. 1 für den ersten Kubikmeter je Anfahrt	25,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter je Entleerung	1,82 Euro

”

4) Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a Weitere Gebührentatbestände

- (1) Bei der Einleitung von Quell-, Brunnen- und Dränwasser gemäß § 3 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (2) Wird die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes anstelle von Fremdeinleitern zur Kleininleiterabgabe herangezogen, so wird diese Abgabe in vollem Umfang zuzüglich der entstehenden Verwaltungskosten durch die Stadt vom Abwasserinleiter zurückgefordert.“

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Flensburg, den 20.11.2009

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR

- Uwe Hahn, Geschäftsführer -